

Aus der Arbeit des Gemeinderats - öffentliche Sitzung vom 17.02.2020

1. Freiwillige Feuerwehr Tannheim

- Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Tannheim (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der Wahl von zwei stellvertretenden Feuerwehrkommandanten in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.01.2020 sind folglich alle Passagen der Feuerwehrsatzung zur Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten entsprechend abzuändern, da bis dato lediglich ein Stellvertreter in der Vergangenheit ernannt wurde. Die neue Regelung der doppelten Stellvertretung gilt ab dem 01.04.2020. Der Gemeinderat beschloss die Änderungssatzung einstimmig, die in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

2. Freiwillige Feuerwehr Tannheim

- Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes haben in turnusmäßigen Zeitabständen von 5 Jahren die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr jeweils den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zu wählen. Im Rahmen der Hauptversammlung am 20.01.2020 wurde der bisherige Feuerwehrkommandant Anton Reisch für weitere 5 Jahre in seinem Amt bestätigt. Als seine Stellvertreter wurden jeweils einstimmig Alexander Fleck zum 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und Wolfgang Bischof zum 2. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gewählt. Nach der eingangs genannten Bestimmung bedarf es im Weiteren der beschlussmäßigen Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter sowie im Anschluss daran der Bestellungen durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat stimmte ohne Diskussion der Wahl der drei Feuerwehrkameraden zu und bedankte sich beim Feuerwehrkommandanten und seinen beiden Stellvertretern für ihren bisherigen und auch zukünftigen uneigennütigen Dienst und Einsatz, die zum größten Teil in deren Freizeit stattfinden. Der Vorsitzende händigte im Anschluss daran die Bestellungsurkunden aus.

3. Bauanträge

Das gemeindliche Einvernehmen zu den drei Bauanträgen Einbau einer Betriebsleiterwohnung, Walterstraße 20, Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Friedhofstraße 8, und Neubau einer Wohnanlage mit 11 Wohneinheiten und einer offenen Garage, Eggmannstraße 48, wurde jeweils einstimmig hergestellt. Beim letzten Bauantrag wurde insbesondere aus der Mitte des Gemeinderats darauf hingewiesen, dass durch den Neubau der Wohnanlage keine Einschränkungen beim Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses inklusive Parkplatzzufahrt folgen dürfen.

4. Ergebnisse der Verkehrsschau vom 26.11.2019 (Schulstraße, Versetzen Ortstafel L 260, Knotenpunkt L 260 bei Leutkircher Straße – Bahnhofstraße, Parken beim Dorfgemeinschaftshaus, Kronwinkler Straße u.a.)

Es fand am 26.11.2020 eine offizielle von der Gemeinde beantragte Verkehrsschau mit den Behördenvertretern vom Verkehrsamt, Straßenamt und dem Polizeipräsidium Ulm statt.

Punkt 1: Schulweg

Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind sich einig, dass eine Beschilderung von Haltverboten im Zuge der Schulstraße derzeit keine angemessene Maßnahme und auch nicht erforderlich ist. Es wird angeordnet, am Beginn des Schulweges linksseitig das

Zeichen 357-50 StVO „für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse“ zu beschildern.

Punkt 2: L 260, Leutkircher Straße – Versetzen der Ortstafel

Die Gemeinde fragt nach, ob die Ortstafel südlich des Lärmschutzwalles weiter in Richtung Mooshausen versetzt werden kann.

Grundsätzlich ist seitens der Verkehrsschau festzuhalten, dass ab der Ortstafel jeweils die für den Verkehr innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften gelten. Zeichen 310 StVO „Ortstafel Vorderseite“ bestimmt daher den Beginn der geschlossenen Ortschaft. Die Ortstafel ist dort anzuordnen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Der jetzige Standort der Ortstafel entspricht daher nicht den Vorschriften und kann keinesfalls weiter nach Süden versetzt werden. Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind sich einig, dass der richtige Standort ungefähr dort ist wo derzeit noch ein Hinweisschild zu einer Tankstelle angebracht ist. Dies befindet sich in Höhe Flurstück 539/4. Dieser Standort (etwa ein Hausgrundstück davor) könnte auch beim Verkehrsteilnehmer zu einer höheren Akzeptanz führen, die innerhalb geschlossener Ortschaft geltenden Regelungen zu beachten, auch im Hinblick auf die dann gut einsehbare Querungshilfe.

Das Straßenamt wurde bereits angewiesen, die Ortstafel zu versetzen.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde diese Entscheidung sehr kritisch gesehen.

Durch die Versetzung der Ortstafel in Richtung Ort ist zu befürchten, dass die Geschwindigkeiten am Lärmschutzwall (Baugebiet Mooshauser Weg) nochmals steigen. Der Gemeinderat wird bei der Verkehrsschau beantragen, dass im Bereich vom Bahnübergang bis zur Ortstafel eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit 70 km/h eingerichtet werden soll.

Siehe auch unter Punkt 4.

Punkt 3: Kronwinkler Straße, Höhe Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeinde und Landwirte beklagen, dass bei größeren Veranstaltungen, insbesondere der landwirtschaftliche Verkehr massiv beeinträchtigt ist. Es wurde um Prüfung eines einseitigen Haltverbotes gebeten.

Um den Fahrweg im Zuge der Kronwinkler Straße sicher zu stellen, sind aus Sicht der Teilnehmer der Verkehrsschau zwei Maßnahmen zu ergreifen:

Ausweisung eines einseitigen eingeschränkten Halteverbots in Höhe des Dorfgemeinschaftshauses. Die Ausdehnung wurde vor Ort festgelegt.

Das Anliegen der Gemeinde ist auch durch eine geeignete und ausreichende Wegweisung zu unterstützen. Sie ist nicht nur eine wichtige Orientierungshilfe für Ortsunkundige, sondern zugleich Instrument zur Verkehrslenkung und damit auch geeignet zur Entlastung der Kronwinkler Straße.

Die Gemeinde wird gebeten, die innerörtliche Wegweisung zu ergänzen bzw. zu erneuern. Aufzustellen sind hierzu durch die Gemeinde Pfeilwegweiser entsprechend Zeichen 432 StVO mit Inhalt eines grafischen Symboles „weißes P auf blauem Grund“ sowie der Aufschrift „Festhalle/Sportplatz“.

Punkt 4: Knotenpunkt Leutkircher Straße (L 260) – Eggmannstraße – Bahnhofstraße

Die Gemeinde Tannheim bittet um nochmalige Inaugenscheinnahme des Knotenpunktes, insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherheit. Auch der Antrag eines Bürgers, hier ein Geschwindigkeitsdisplay dauerhaft anzubringen, soll bewertet werden.

Die Eggmannstraße wurde bereits bei der letzten Verkehrsschau am 03.07.2018 betrachtet. Als Ergebnis wurde zur besseren Sichtbarkeit der „Vorfahrt-Gewähren-Situation“ beschlossen, Zeichen 205 StVO als Piktogramm auf die Fahrbahn aufzubringen. Weitere Verbesserungen durch Markierungen oder Beschilderungen sind auch in der Bahnhofstraße nicht mehr möglich.

Die Örtlichkeit der Leutkircher Straße am südlichen Ortseingang von Tannheim ist vor dem Knotenpunkt auf Grund einer Querungshilfe aufgeweitet. Es wurde festgestellt, dass die Sicht an der Aufstellfläche für die Querungshilfe in Richtung Mooshausen durch starken Bewuchs in Höhe Hausgrundstück 31 sehr eingeschränkt ist. Die Gemeinde hat sich mit dem Grundstückseigentümer bereits in Verbindung gesetzt. Dieser soll für die Herstellung des erforderlichen Sichtfeldes sorgen. Damit wird erreicht, dass der Verkehrsteilnehmer sich nähernde Personen früher erkennt und so seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen kann. Fußgänger und Kraftfahrer können sich so rechtzeitig gegenseitig wahrnehmen.

Anfang Dezember wurden vom Straßenamt Verkehrsmessungen (Geschwindigkeit und Anzahl der Fahrzeuge) durchgeführt.

Die erforderliche Stärke des Kfz-Verkehrs mit mindestens 200 Fahrzeugen in der Spitzenstunde sind nicht gegeben. Ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) kann deshalb an dieser Stelle auf Grund der verkehrlichen Kriterien nicht eingerichtet werden. Die vorhandene baulich Querungshilfe weist auch aus Sicht der Polizei keinerlei Defizite aus und ist im Hinblick auf die Unfalllage unauffällig.

Die bauliche Querungshilfe ist für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar. Eine Warnbeschilderung für nicht vorhersehbare Verkehrssituationen scheidet daher für die Vertreter der Verkehrsschau aus. Die Ermächtigung für die Straßenverkehrsbehörde, eine besondere Warnbeschilderung mit Zeichen 126 StVO „Kinder“ anzuordnen, liegt daher bei den jetzigen Verhältnissen nicht vor.

Aus den Reihen des Gemeinderats wird diese Ansicht nicht geteilt. Das Verkehrsamt wird gebeten, ein entsprechendes Warnschild „Kinder“ aufzustellen.

Bezüglich der Anschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsdisplays wird auf das Schreiben des Verkehrsamtes vom 30.10.2019 verwiesen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es keinesfalls zu nah am Kreuzungsbereich angebracht werden sollte, um nicht von der Querungsstelle und dem Knotenpunkt abzulenken. Zudem kann auf Grund von Rückmeldungen beim Verkehrsamt davon ausgegangen werden, dass eine Anbringung in verschiedenen zeitlichen Intervallen zu besseren Ergebnissen führt.

Der Gemeinde wird weiter empfohlen, eine auffällige ortsfeste Beleuchtung für die Querungshilfe zu installieren. Sie sollte jedenfalls den Vorgaben für einen Fußgängerüberweg entsprechen. Zur Erhöhung der Auffälligkeit der Querungshilfe empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe. Die Gemeinde wird die Änderung der Lichtfarbe auch am Zebrastreifen nahe des Rehgartens in Auftrag geben.

Punkt 5: Eggmannstraße; Bushaltestelle

Die Gemeinde bittet um Prüfung, ob ein Erfordernis besteht, im Zuge der Eggmannstraße in Fahrtrichtung Leutkircher Straße eine Haltestelle einzurichten. Dabei wurde auch angesprochen, dass gegenüber der Haltestelle in Höhe Hausgrundstück Nr. 29 Busse in Gegenrichtung halten, obwohl keine Haltestelle beschildert ist.

Eine Nachfrage bei dem Betreiber der Linie, Fa. Ertl Verkehr GmbH, durch das Verkehrsamt ergab, dass die Eggmannstraße immer nur in eine Richtung angefahren und bedient wird. Die Gemeindevertreter bezweifeln dies. Das Landratsamt wird die Sachlage prüfen und die Gemeinde informieren.

Punkt 6: Memminger Straße (L 300), Einmündung Lohweg

Im Anhörungsverfahren zu dem Bauleitplanverfahren „Berkheimer Weg“ wurden von Seiten des Verkehrsamtes keine Bedenken geäußert. Grundsätzlich liegt die Planungshoheit für die Anlage von Gemeindestraßen, hierzu gehören auch Gehwege, bei der Gemeinde. Gehwege sind ein wichtiger Faktor, um die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Fußgänger, zu schützen, indem der Fahrzeugverkehr auch baulich vom Fußgängerverkehr getrennt wird. Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind sich einig,

dass insoweit Fahrbahnquerungen bei der Führung der Gehwege so gering wie möglich gehalten werden sollten.

Aus dem neuen Baugebiet führt ein gemeinsamer Geh- und Radweg vom Lohweg zum landwirtschaftlichen Weg, der parallel zur L 300 verläuft und hier einmündet. Dieser ist mit „Vorfahrt gewähren“ zur L 300 unterzuordnen. Ebenso ist der gemeinsame Geh- und Radweg ebenfalls mit einem verkleinerten Zeichen unterzuordnen. Dieser gemeinsame Geh- und Radweg führt entlang dem Rand des neuen Wohngebietes zur L 260. Dort queren die Fußgänger die L 260 zum auf der anderen Seite liegenden Gehweg. Der verbindende Geh- und Radweg ist auf beiden Seiten auf der Rückseite des ausgewiesenen Geh- und Radwegs durch ein verkleinertes Zeichen „Vorfahrt gewähren“ zu beschildern.

Punkt 7: Schäfergasse

Die Zeichen 250 sind seit Monaten entfernt. Es gibt nach Ansicht des Verkehrsamtes seither keine Anhaltspunkte, die ein Erfordernis zur Wiederanbringung der Zeichen rechtfertigen würden.

5. Bürgerfragestunde

Ein Bürger verwies nochmals auf die gefährlichere Ausfahrt des Bachwegs zur Hauptstraße. Zudem ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bachweg für nur eine Fahrtrichtung angegeben.

Der Vorsitzende wird dies nochmals der Verkehrsschau zu Beurteilung vorlegen.

6. Sanierungsprogramm für kleinere Städte und Gemeinden 2012 (LRP)

- Sanierung des Rathauses

- Möblierung Detailabsprache

Nach Besichtigung des neu sanierten Rathauses in Ummendorf durch Verwaltungsangehörige und Teile des Gemeinderats wurde in der Sitzung nochmals und endgültig die Möblierung vorgestellt. Wesentlicher Punkt ist die Drehung der beiden Schreibtische im Bürgerbüro um 90°, sodass die Mitarbeiterinnen vis-a-vis zum Bürger/In sitzen. Es entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Mitglieder des Gemeinderats stimmten einstimmig der endgültigen Planung zu.

7. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde bekannt gegeben:

- Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses östlicher Landkreis Biberach bei der großen Kreisstadt Laupheim:

Der gemeindliche Gutachterausschuss stellt seine Tätigkeit spätestens zum 31.05.2020 ein. Die Gemeinde Tannheim soll auch maximal 3 Gutachter dem gemeinsamen Gutachterausschuss in Laupheim zur Bestellung vorschlagen, was in diesem Zusammenhang in einer der nächsten Sitzungen thematisiert werden soll. Ergänzend wird auf die veröffentlichte öffentlich-rechtliche Vereinbarung im letzten Amtsblatt verwiesen.